

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 23. Jänner 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch AR Karl Amring, vom 9. Jänner 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

In seiner dem Finanzamt elektronisch übermittelten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 machte der Bw. unter dem Titel der doppelten Haushaltsführung einen Betrag von 5.754 € als Werbungskosten geltend.

In Beantwortung eines mit 19. November 2008 datierten Vorhalts der Abgabenbehörde erster Instanz gab der Bw. mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2008 betreffend die in Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bekannt,

dass er am 6. Februar 2006 ein Dienstverhältnis zu einem in 1210 Wien domizilierten Unternehmen begründet habe.

Während des Jahres 2006 sowie einen Teil des Jahres 2007, - sprich exakt bis zu der am 27. Juli 2007 an der nunmehrigen Wohnadresse erfolgten Anmeldung - habe der Bw. seinen Hauptwohnsitz in X beibehalten, wobei nämliche Vorgangsweise im, im Juni 2007 erfolgten Schul- bzw. Lehrabschluss seiner beiden in den Jahren 1985 bzw. 1987 geborenen Söhne begründet gelegen sei.

In der Zwischenzeit sei vom Bw. eine in Y gelegene Wohnung angemietet worden, wobei zu den näheren Bestandsmodalitäten auf den beiliegenden Mietvertrag verwiesen werde.

Anzumerken sei, dass eine beruflich veranlasste Begründung eines zweiten Haushalts vorliege und die entsprechenden Aufwendungen des Jahres 2006 vom Finanzamt Bludenz anerkannt worden seien.

Dem Mietvertrag vom 8. Jänner 2007 ist zu entnehmen, dass der Bw. mit Beginn des Jahres 2007 den gesamten 1. Stock des Wohnhauses in Y in Bestand genommen habe, wobei der monatliche Mietzins inklusive Betriebskosten auf 600 € gelautet habe.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass obgenannter Mietvertrag die Nutzfläche mit ca. 143 m² angibt.

Mit dem Hinweis, dass die Mietkosten nur bis zu einer Wohnungsgröße von 55 m² als Werbungskosten anzuerkennen seien, respektive dass große Pendlerpauschale im Zeitraum Jänner bis Juni 2007 auf monatlich 222 € laute wurde dem mit 9. Jänner 2009 datierten Einkommensteuerbescheid 2007 ein Gesamtbetrag der Werbungskosten von 3.492,14 € zugrunde gelegt.

In der gegen diesen Bescheid am 23. Jänner 2009 erhobenen Berufung wurde seitens des Bw. moniert, dass die auf 3.492,14 € lautenden Werbungskosten in Ermangelung einer detaillierten Aufstellung nicht hat nachvollziehbar seien, wobei der Bw. mutmaße, dass der auf monatlich 600 € lautende Mietbetrag nicht zur Gänze Anerkennung gefunden habe.

Zur Höhe des Mietbetrages von 600 € sei seitens des Bw. generell anzumerken, dass sicher dieser auch bezogen auf eine Wohnungsgröße von 55 m² im Rahmen bewege.

In einem Ergänzungsschriftsatz vom 8. April 2009 gab das Finanzamt dem Bw. bekannt, dass die monatlichen Wohnungskosten von 600 € auf Basis einer Fläche von 55 m² auf 231 € zu reduzieren und so hin für den Zeitraum Jänner bis Juli 2007 ein Betrag von 1.617 € zum Ansatz zu bringen gewesen seien.

Die Familienheimfahrten seien im Betrag von 1.576,25 € als Werbungskosten anerkannt worden (Jänner bis Juni 2007 1.332 € zuzüglich Juli 2007 244,25 €), während die Aufwendungen für Arbeitsmittel (159,80 €) sowie die sonstigen Werbungskosten (139,09 €) zur Gänze Berücksichtigung gefunden hätten.

In seinem Antwortschreiben vom 18. Mai 2009 replizierte der Bw., dass eine Reduktion der Mietkosten bezogen auf eine Wohnungsgröße von 55 m² insoweit als rechtswidrig zu erachten sei, da in realiter eine Anmietung von zwei Räumen (rund 40 m²) erfolgt sei und hinsichtlich der restlichen Räume (Bad, Küche und WC) lediglich ein Mitbenutzungsrecht bestanden habe.

Bei nochmaliger Durchsicht des Mietvertrages sei nun auch dem Bw. bewusst geworden, dass die Gesamtnutzfläche mit 143 m² ausgewiesen worden sei, wobei anzumerken sei, dass schon ob des bezahlenden (Monat)Mietzinses von 600 € evident sei, dass dieser nicht als in Korrelation für die Inbestandnahme einer derartigen Nutzfläche stehend zu erachten sei.

Mit anderen Worten ausgedrückt stehe der Betrag von monatlich 600 € durchaus im Einklang für die Anmietung einer zweckentsprechenden Wohnung und seien demzufolge die Kosten der doppelten Haushaltsführung im beantragten Ausmaß zum Ansatz zu bringen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Einleitend ist angesichts obiger Sachverhaltsschilderung festzuhalten, dass sowohl seitens der Abgabenbehörde erster Instanz als auch dem Bw. hinsichtlich des Ansatzes von Werbungskosten aus dem Titel der doppelten Haushaltsführung dem Grunde nach keine Zweifel obwalten und lediglich das Ausmaß der anzuerkennenden Mietkosten in Streit steht.

In Abwägung der von der Parteien zu diesem Streitpunkt vorgebrachten Argumenten und Repliken gelangte der unabhängige Finanzsenat zur Überzeugung, dass den schlüssigen Ausführungen des Bw. zu folgen ist und die Mietkosten im Ausmaß von 4.200 € als Werbungskosten anzuerkennen sind.

Nämliche Schlussfolgerung liegt vor allem darin begründet, als schon - ausgehend von der guten Lage des Mietobjekts an der westlichen Peripherie Wiens - es als außerhalb jeglicher Lebenserfahrung zu erachten ist, eine Wohnung im Ausmaß von 143 m² um lediglich 600 € monatlich anzumieten.

Demzufolge ist dem Vorbringen, wonach die Anführung der Gesamtnutzfläche auf einer standardmäßigen Vorgangsweise der Hausverwaltung beruht, sowohl Schlüssigkeit als auch Glaubwürdigkeit beizumessen.

Als weiteres Indiz dafür, dass im vorliegenden Fall die Abgabenbehörde erster Instanz offenbar in missverständlicher Art und Weise von der Anmietung einer derartigen Nutzfläche durch den am Dienstort allein stehenden Bw. ausgegangen ist, ist der Passus im Mietvertrag, wonach die Inbestandnahme den gesamten ersten Stock des Wohnhauses umfasst, zu werten.

Zusammenfassend obwalten seitens der Abgabenbehörde zweiter Instanz keinerlei Bedenken, dass es sich bei dem angemieteten Objekt um eine sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zweckentsprechende Wohnung gehandelt hat.

Vice versa verbleibt somit nach dem Dafürhalten des unabhängigen Finanzsenates für die von der Abgabenbehörde erster Instanz vorgenommene Kürzung der Mietkosten kein Raum und sind diese somit in voller Höhe anzuerkennen.

Die aus dem Titel der doppelten Haushaltsführung herrührenden Werbungskosten haben unter Berücksichtigung des großen Pendlerpauschales somit auf den Gesamtbetrag von 5.776,25 € zu lauten und ist daher wie im Spruch zu befinden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 10. Februar 2010